jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/3 13Os90/96, 12Os72/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1996

Norm

JGG 1988 §5

Rechtssatz

Die durch § 5 Z 2 bis 4 JGG auf Freiheitsstrafe lautenden geänderten Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts (Foregger-Serini StGB [MKK]5 § 5 JGG Erl II) bleiben nur bei Anwendung der in Z 7 genannten materiellrechtlichen Bestimmungen außer Betracht; in allen anderen Fällen ist aber von den geänderten Strafdrohungen auszugehen, was auch für jene prozessuale Bestimmungen gilt, die auf die Höhe der Strafdrohung abstellen - ausgenommen die Zuständigkeit.

Entscheidungstexte

- 13 Os 90/96
  Entscheidungstext OGH 03.07.1996 13 Os 90/96
- 12 Os 72/98
  Entscheidungstext OGH 25.06.1998 12 Os 72/98
  Auch; Beisatz: Demzufolge kommen die strafprivilegierenden Vorschriften des § 5 Z 4 JGG bei der Ausmessung einer über einen jugendlichen Straftäter nach § 164 Abs 4 StGB zu verhängenden Strafe zur Anwendung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102161

Dokumentnummer

JJR_19960703_OGH0002_0130OS00090_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at